



Märkische Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Essen, den 24. April 2025

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichtes

zum
31. Dezember 2024
der

Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel

.pdf-Ausfertigung

Unverbindliches „Ansichtsexemplar“, da nur der Prüfungsbericht in Papierform maßgeblich ist.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGSAUFTTRAG	3
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	4
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	4
Lage des NVN	4
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	7
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	9
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2. Jahresabschluss	9
3. Lagebericht	9
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
1. Gesamtaussage	10
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG	11
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	12
G. SCHLUSSBEMERKUNG	17

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2024
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2024 sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit 1. Januar bis 31. Dezember 2024
7. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen im Jahr 2024
8. Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr 2024
9. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Aus Rundungen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (€, T€, % etc.) auftreten.
--

A. PRÜFUNGSauftrag

Von der Verbandsversammlung des

Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein

Wesel,

- nachfolgend auch „Zweckverband, ZV NVN oder NVN“ genannt –

sind wir am 20. Juni 2023 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt worden. In Ausführung dieses Beschlusses haben uns die gesetzlichen Vertreter beauftragt, den Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 317 ff. HGB nach berufstüblichen Grundsätzen zu prüfen.

Die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 5 Satz 2 Nr. 1 der Satzung des Zweckverbandes und § 18 GkG i. V. m. §§ 19, 21, 26 EigVO.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigelegt sind.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 6 beigelegt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2024 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigelegten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2024 maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Zweckverband.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Lage des NVN

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB heben wir aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Zweckverbandes folgende Aspekte hervor, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbandes von besonderer Bedeutung sind:

Öffentliche Zwecksetzung

Aufgabe des ZV NVN ist die Durchführung der kraft Gesetz und durch Satzung oder durch Vertrag übertragenen Aufgaben. Der ZV NVN betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung und hat den öffentlichen Zweck erreicht.

Wirtschaftsbericht 2024

Der ZV NVN hat der VRR AöR seine Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung (Aufgaben im ÖPNV) übertragen sowie die Aufgaben nach § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 der Zweckverbandssatzung (eigene Angelegenheiten) zur Durchführung übertragen.

Im Rechnungswesen des ZV NVN werden die Sachverhalte aus den zur Durchführung auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben (eigene Angelegenheiten) abgebildet. Es handelt sich insbesondere um Aufwendungen für die Gremien und für das Rechnungswesen sowie die Erträge aus Kostenerstattungen durch die VRR AöR. Die vollständig auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben sind im Rechnungswesen der gemeinsamen VRR AöR abgebildet. Der ZV NVN war im Geschäftsjahr 2024 aufgrund der Aufgabenübertragung auf die VRR AöR nicht operativ tätig.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

In der Bilanz zum 31. Dezember 2024 sind im Wesentlichen die Beteiligungen an der VRR AöR (T€ 25) als Anlagevermögen sowie das Eigenkapital (T€ 25) ausgewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist Aufwendungen für eigene Angelegenheiten und Erträge aus Kostenerstattungen von der VRR AöR in Höhe von jeweils T€ 4 aus. Das Jahresergebnis beträgt € 0,00.

Die Finanzierung der Aufgaben des ZV NVN erfolgt über die VRR AöR als Empfänger der Zuwendungen vom Land NRW für den Kooperationsraum A.

Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2025 wurde von der Verbandsversammlung am 17. Dezember 2024 beschlossen und berücksichtigt die Aufgabenübertragung auf die VRR AöR. Der ZV NVN ist weiterhin nicht operativ tätig und verwaltet keine Finanzmittel direkt. Es wird unverändert von der Fortführung der Zweckverbandstätigkeit ausgegangen.

Chancen und Risikobericht

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV NVN bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der Aufgaben des ZV NVN erfolgt grundsätzlich über öffentliche Zuschüsse und seit der Aufgabenübertragung auf die VRR AöR durch Zuwendungen des Landes NRW an die VRR AöR.

Der hohe Digitalisierungsgrad beim VRR ermöglicht auch in der Corona-Krise eine planmäßige Aufgabenerledigung durch den VRR.

Im Lagebericht wird auf folgende einzelne Risiken und Chancen für die **SPNV-Finanzierung** eingegangen:

Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen, aus der Minderung der Erstattungsleistungen nach SGB IX, der Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket werden durch Zuwendungen ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2025 gesicherten auskömmlichen Finanzierung des SPNV-Etats ergeben sich für 2025 für die SPNV-Finanzierung keine bestandsgefährdenden Risiken. Mittelfristig kommt es aber darauf an, dass weiterhin flächendeckend eine auskömmliche Finanzierung durch Bund und Länder im Zusammenspiel von Regionalisierungsmitteln und Fahrgeldeinnahmen, die wesentlich durch die Finanzierungsrahmenbedingungen des Deutschland-Tickets beeinflusst werden, dargestellt werden kann.

Aus der Marktentwicklung im SPNV und konkret auch aus aktuellen Vergabeverfahren zeichnet sich ein gegenüber der allgemeinen Preisentwicklung überproportional steigendes Kostenniveau für die Finanzierung des SPNV ab. Dies macht mittelfristig entsprechende zusätzliche Refinanzierungsmittel durch Bund und Länder erforderlich, um das bestehende Leistungsniveau langfristig auszufinanzieren und eine weitere Ausweitung des Angebots im Sinne der Verkehrswende zu ermöglichen.

Mögliche Insolvenzen von EVU im VRR Verbundraum werden grundsätzlich als Risiko bewertet, haben sich in der Vergangenheit schon realisiert und sind auch in der konkreten Marktlage bei einzelnen Betreiber-EVUs nicht auszuschließen. Potenzielle Insolvenzen können zum einen Risiken für die Durchführung des operativen Fahrbetriebs in den möglicherweise betroffenen Netzen und zum anderen auch erhebliche zusätzliche Kostenbelastungen für die SPNV-Finanzierung mit sich bringen, da insbesondere ggf. notwendige kurzfristige Notvergaben an Nachfolgebetreiber, aber auch Anschlussvergaben von Verkehrsverträgen in der Regel deutlich über dem bisherigen Kostenniveau liegen.

Das Risikomanagement beobachtet diese Risiken, allerdings sind die Handlungsmöglichkeiten der Aufgabenträger in solchen Situationen kurzfristige reagieren zu können eher begrenzt. Mit der gesellschaftsrechtlichen Umgestaltung der Regiobahn in einen echten Inhouse-Betrieb des VRR sowie der strategischen Weiterentwicklung der Regiobahn (mehr Betriebsleistung und Erweiterung des Produkt-

portfolios) kann im Bedarfsfalle auch eine Handlungsalternative gegenüber externen Notvergaben bestehen, bzw. geschaffen werden, um im Falle von etwaigen Insolvenzen den SPNV-Verkehrsbetrieb für die Kunden abzusichern.

Weitere wesentliche, die künftige Entwicklung des NVN beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Die Beurteilung der Lage des Zweckverbandes, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, ist nachvollziehbar und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024. Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts ist ein Bestandteil der Abschlussprüfung. Danach haben wir die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses bei der Prüfung des Lageberichts berücksichtigt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Zweckverbandes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir im April 2025 durchgeführt.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023. Er wurde am 2. Juli 2024 durch die Verbandsversammlung festgestellt.

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern und falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige

Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Zweckverbandes.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des Zweckverbandes, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Zweckverbandes haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der Zweckverband ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Zweckverbandes durchgeführt.

Der ZV NVN ist nicht operativ tätig, da alle Aufgaben der VRR AöR übertragen bzw. zur Durchführung übertragen wurden. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir uns bei der Auswahl unserer Prüfungshandlungen nicht auf die internen Kontrollen verlassen, sondern aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen auf der Basis einer bewussten Auswahl von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen) zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchgeführt.

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses des ZV NVN haben wir dafür einschlägige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Vom Verbandsvorsteher des ZV NVN und den von ihm beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

Der Verbandsvorsteher hat uns die berufsübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form erteilt.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der ZV NVN führt das Rechnungswesen gemäß § 18 Absatz 3 GkG i.V.m. § 5 der Zweckverbandssatzung entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach handelsrechtlichen Grundsätzen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss des ZV NVN zum 31. Dezember 2024 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß § 18 Absatz 3 GkG und der EigVO NRW unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt. Die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

Der Lagebericht des ZV NVN entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften des § 25 EigVO NRW und des § 289 HGB.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Gesamtaussage

Der Jahresabschluss des ZV NVN, Wesel zum 31. Dezember 2024 entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften der Satzung und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt ist, angegeben.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und von der üblichen Gestaltung - die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht - abweichen und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung, geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 8 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 und dem als Anlage 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 sowie dem als Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften

und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 24. April 2025 erteilten nicht modifizierten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Essen, 24. April 2025

Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1
1

Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>		
Finanzanlagen		
Beteiligungen	25.000,00	25.000,00
	-----	-----
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Sonstige Vermögensgegenstände	1.895,00	1.895,00
	-----	-----
	<u>26.895,00</u>	<u>26.895,00</u>
	=====	=====

	<u>PASSIVA</u>	
	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
A. <u>EIGENKAPITAL</u>		
<u>Rücklagen</u>		
Allgemeine Rücklage	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
 B. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		
<u>Sonstige Rückstellungen</u>	<u>1.895,00</u>	<u>1.895,00</u>
	<u>26.895,00</u>	<u>26.895,00</u>

Anlage 2

Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
1. Sonstige betriebliche Erträge ¹⁾	4.054,41	3.968,82
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen ²⁾	4.054,41	3.968,82
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
4. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

¹⁾ Es handelt sich um die Erstattung von Aufwendungen durch die VRR AöR aufgrund der Aufgaben-/Vermögensübertragung.

²⁾ Es handelt sich um die Aufwendungen für den Jahresabschluss und die Gremien.

**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel**

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

I. VORBEMERKUNG

Der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (nachfolgend auch NVN oder ZV NVN) hat zum 1. Januar 2008 seine SPNV-Aufgaben auf die gemeinsame VRR AöR übertragen und die Aufgaben im Zusammenhang mit eigenen Angelegenheiten (Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Gremienmanagement) zur Durchführung auf die gemeinsame VRR AöR übertragen. Seit der Aufgabenübertragung ist der NVN nicht mehr operativ tätig.

Die zur Durchführung übertragenen Aufgaben des ZV NVN - insbesondere die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und das Gremienmanagement - sind im Rechnungswesen des NVN abgebildet. Die vollständig übertragenen SPNV-Aufgaben sind im Rechnungswesen der gemeinsamen VRR AöR abgebildet.

II. ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Der Jahresabschluss ist gemäß § 18 Absatz 3 GKG i.V.m. § 5 der Zweckverbandssatzung nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt. Dabei finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wird vom Grundsatz der Unternehmungsfortführung gemäß § 252 Absatz 1 Nr. 2 HGB ausgegangen. Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach den Vorschriften des GkG und den Gliederungsschemata der §§ 266 und 275 HGB aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit den Nominalwerten angesetzt.

Das **Eigenkapital** ist mit dem Nennbetrag ausgewiesen.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag bemessen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER BILANZ

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang). Die Finanzanlagen betreffen zum Bilanzstichtag die Beteiligung an der VRR AöR, Essen (T€ 25).

Unter den **sonstigen Vermögensgegenständen** ist zum Bilanzstichtag die Forderung gegen die VRR AöR aufgrund des Erstattungsanspruchs für Jahresabschlusskosten ausgewiesen.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Eigenkapitals** ist nachfolgend dargestellt:

	01.01.2024	Zugang (+)/ Abgang (-)	31.12.2024
	T€	T€	T€
Allgemeine Rücklage	25	0	25

Die allgemeine Rücklage ergibt sich aus dem Reinvermögen (Vermögen abzüglich Schulden) zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2008 nach Abzug der zweckgebundenen Sonderrücklage, die im Jahr 2009 zweckentsprechend aufgelöst wurde.

Als sonstige **Rückstellung** sind die Kosten für den Jahresabschluss zurückgestellt.

V. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** berücksichtigen die Erstattung von der VRR AöR für die als **sonstige betriebliche Aufwendungen** ausgewiesenen Jahresabschluss- und Gremienaufwendungen.

Der **Jahresüberschuss** beträgt T€ 0.

VI. SONSTIGE ANGABEN

Den **Gremien** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

a) Vorsitzende/r der Verbandsversammlung/VerbandsvorsteherIn und stellv. VerbandsvorsteherIn

Gerber-Weichelt, Gabriele	Stellv. Vorsitzende Kreis Wesel	Sparkassenbetriebswirtin
Heinzel, Freddy	Vorsitzender Kreis Kleve	Rechtsanwalt
Brohl, Ingo	Verbandsvorsteher Kreis Wesel	Landrat
Berensmeier, Ralf	Stellv. Verbandsvorsteher Kreis Wesel	Kreisverwaltung Wesel

b) Stimmberechtigte Mitglieder

Aster, Lukas	Kreis Wesel	Lehrer, Oberstudienrat
Beer, Doris Dr.	Kreis Wesel	Sozialwissenschaftlerin
Berger, Frank	Kreis Wesel	Sozialversicherungsfachangestellter
Borges, Constantin	Kreis Wesel	Student, Mitarbeiter Wahlkreisbüro

Borkes, Karl	Kreis Wesel	Verwaltungsbeamter, Kreiskämmerer
Düllings, Paul	Kreis Kleve	Betriebswirt
Eicker, Sigrid	Kreis Kleve	Rentnerin
Erkens, Hans-Willi	Kreis Kleve	Dipl.-Verwaltungswirt
Fenger, Andre	Kreis Kleve	Zollbeamter
Gerwers, Christoph	Kreis Kleve	Landrat
Kannenber, Torsten	Kreis Kleve	
Krystof, David	Kreis Kleve	Student
Müller, Thomas	Kreis Wesel	Wirtschaftsingenieur
Paic, Peter Dr.	Kreis Wesel	Leiter Kundenmanagement IT.NRW
Vopersal, Jörg	Kreis Kleve	Dipl.-Sozialarbeiter
Weiß, Hans-Peter Dr.	Kreis Wesel	Lehrer

c) Stellvertretende Mitglieder

Abram, Marcus	Kreis Wesel	Dipl.-Bauingenieur
Backhaus, Paula	Kreis Kleve	
Bartsch, Jürgen	Kreis Wesel	Rentner
Depta, Regina Ella Emmy	Kreis Wesel	Bürokauffrau
Francken, Ulrich	Kreis Kleve	Polizeibeamter/Bürgermeister -Pensionär-
Franken, Jürgen	Kreis Kleve	Finanzbeamter
Gricksch, Bert	Kreis Kleve	Kriminaldirektor a.D.
Hälker, Silke	Kreis Kleve	Verwaltungsbeamtin
Hanke-Berens, Elisabeth	Kreis Wesel	Rentnerin
Heine, Pia	Kreis Kleve	
Hoffmann, Johannes	Kreis Wesel	Postangestellter
Kraschinski, Richard	Kreis Wesel	Pensionär
Kretz-Manteuffel, Rudolf	Kreis Wesel	Rechtsanwalt
Krystof, Kathrin	Kreis Kleve	
Miltner, Britta	Kreis Kleve	Dipl. Finanzwirtin
Neffe, Ulrich	Kreis Kleve	Rentner
Trippe, Wilhelm	Kreis Wesel	Rentner
van de Sand, André	Kreis Wesel	Kreisverwaltung Wesel

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteher haben kein pauschaliertes Sitzungsgeld erhalten.

Das Honorar des Abschlussprüfers im Geschäftsjahr 2024 beträgt für Abschlussprüfungsleistungen T€ 2 einschließlich Umsatzsteuer.

Beim ZV NVN sind keine **Mitarbeiter** im Stellenplan berücksichtigt und tätig.

Anlage zum Anhang

1

Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			
	Stand am			Stand am
	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024
	€	€	€	€
<u>Finanzanlagen</u>				
Beteiligungen	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00

Anlage zum Anhang
2

Abschreibungen			
Stand am 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2024
€	€	€	€
0,00	0,00	0,00	0,00

Buchwerte	
Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023
€	€
25.000,00	25.000,00

**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel**

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

I. Grundlagen

Aufgabe des ZV NVN ist die Durchführung der kraft Gesetz und durch Satzung oder durch Vertrag übertragenen Aufgaben. Die satzungsmäßigen Aufgaben des ZV NVN lauten wie folgt:

- Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV,
- Hinwirkung auf integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Fortentwicklung des bestehenden Gemeinschaftstarifes, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifes, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing,
- Aufstellung des Nahverkehrsplanes, insbesondere für den SPNV.

Im Jahr 2024 wurde in den Gremien des VRR und NVN die Vollintegration des NVN in den ZV VRR beschlossen. Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 vereinigen sich der ZV NVN und der ZV VRR zu einem gemeinsamen Zweckverband VRR. Der ZV VRR wird zum 1. Januar 2026 Rechtsnachfolger des NVN und übernimmt alle Rechte und Pflichten des NVN, die zu diesem Zeitpunkt bestehen.

Aus kommunalrechtlichen Gründen wurde ein Vertragspaket, bestehend aus mehreren Verträgen, insbesondere bezogen auf die

- Eingliederung nach § 22a GkG NRW
- konkrete Mitgliedschaft der Kreise Wesel und Kleve im Zweckverband VRR
- Tarifangleichung im Schülersegment und zwei Satzungsänderungen
- Satzung ZV VRR
- Satzung VRR AöR

unter der Bezeichnung „Grundlagenvereinbarung NVN“, verabschiedet.

Neben den aus rein juristischen Gründen erforderlichen Verträgen (Eingliederung, Aufgabenübertragung) sind zwei Verträge (Mitgliedschaftsvertrag: Vertrag über die Mitgliedschaft der Kreise Kleve und Wesel im ZV VRR, Tarifangleichungsvertrag: Vertrag über die Angleichung der Schulträgertarife) inhaltlich von Bedeutung.

Der Mitgliedschaftsvertrag regelt insbesondere die finanzielle Beteiligung der Kreise an Kosten des ZV im Wege der gesetzlich und satzungsrechtlich vorgesehenen Umlagen und die konkreten Mitgliedschaftsrechte der Vertreter der Kreise Kleve und Wesel in den Gremien des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr.

Aus der Historie haben sich die Kosten für Schulwegfahrten im NVN (VGN) anders entwickelt als im VRR. Im NVN-Raum (ehemaliger VGN-Tarif) lagen von Beginn an die Tarife für freifahrtberechtigte Schüler wesentlich höher (z.B. 70,60 € VGN gegenüber 57,90 € im VRR, Tarif A, Stand 01.01.2025). Der VRR wird vor diesem Hintergrund den VRR-Verbundtarif stufenweise dergestalt anpassen, dass tarifrechtlich eine vollständige Gleichbehandlung der Schulträger im Gebiet des ZV VRR sichergestellt ist.

II. Wirtschaftsbericht

Geschäftstätigkeit

Der ZV NVN hat der VRR AöR seine Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung (Aufgaben im ÖPNV) übertragen sowie die Aufgaben nach § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 der Zweckverbandssatzung (eigene Angelegenheiten) zur Durchführung übertragen.

Im Rechnungswesen des ZV NVN werden die Sachverhalte aus den zur Durchführung auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben (eigene Angelegenheiten) abgebildet. Es handelt sich insbesondere um Aufwendungen für die Gremien und für das Rechnungswesen sowie die Erträge aus Kostenerstattungen durch die VRR AöR. Die vollständig auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben sind im Rechnungswesen der gemeinsamen VRR AöR abgebildet.

Geschäftsverlauf

Der ZV NVN war im Geschäftsjahr 2024 aufgrund der Aufgabenübertragung auf die VRR AöR nicht operativ tätig. Die vollständig auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben sind im Rechnungswesen der gemeinsamen VRR AöR berücksichtigt.

Der Geschäftsverlauf 2024 erfolgte planmäßig.

Vermögens- und Ertragslage

In der Bilanz zum 31. Dezember 2024 sind im Wesentlichen die Beteiligungen an der VRR AöR (T€ 25) als Anlagevermögen sowie das Eigenkapital (T€ 25) ausgewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist Aufwendungen und Erträge in Höhe von jeweils T€ 4 aus. Das Jahresergebnis beträgt € 0,00.

Die Finanzierung der übertragenen Aufgaben des ZV NVN erfolgt über die VRR AöR als Empfänger der Zuwendungen vom Land NRW für den Kooperationsraum A.

III. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2025 wurde von der Versammlung am 17. Dezember 2024 beschlossen und berücksichtigt weiterhin die Aufgabenübertragung auf die VRR AöR.

Der Vorstand des ZV NVN hat aus formalen Gründen entsprechend § 18 GkG in Verbindung mit § 5 der Zweckverbandssatzung einen Wirtschaftsplan für 2025, bestehend aus dem Erfolgsplan (ohne eigene Erträge und Aufwendungen) aufgestellt, in dem Erträge und Aufwendungen des ZV NVN analog der Wirtschaftsplanung der VRR AöR nachrichtlich dargestellt sind. Auf die Aufstellung eines Vermögensplanes wurde verzichtet, da keine Sachverhalte für das Jahr 2025 abzubilden sind. Ein Stellenplan wurde nicht erstellt, da keine Stellen eingerichtet sind. Eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 18 EigVO NRW ist entbehrlich, da der ZV NVN nicht operativ tätig ist und keine Finanzmittel direkt verwaltet.

IV. Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV NVN bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung erfolgt über öffentliche Zuschüsse des Landes NRW bei der VRR AöR.

Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Entsprechende Risikoinformationssysteme sind bei der VRR AöR vorhanden und werden im Rahmen des Controllings weiterentwickelt. Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

Das Controllingsystem der VRR AöR einschließlich der Kosten- und Leistungsrechnung dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und die darauf aufbauenden Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen.

Die Sicherheit im Bereich der IT-Struktur und der Datenschutzbestimmungen werden ständig überprüft. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist gewährleistet.

SPNV-Finanzierung

Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen, aus der Minderung der Erstattungsleistungen nach SGB IX, der Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten im Zusammenhang mit dem **Deutschlandticket** werden durch Zuwendungen ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung der **für das Jahr 2025 gesicherten auskömmlichen Finanzierung des SPNV-Etats** ergeben sich für 2025 für die SPNV-Finanzierung keine bestandsgefährdenden Risiken. Mittelfristig kommt es aber darauf an, dass weiterhin flächendeckend eine auskömmliche Finanzierung durch Bund und Länder im Zusammenspiel von Regionalisierungsmitteln und Fahrgeldeinnahmen, die wesentlich durch die Finanzierungsrahmenbedingungen des Deutschland-Tickets beeinflusst werden, dargestellt werden kann.

Aus der Marktentwicklung im SPNV und konkret auch aus aktuellen Vergabeverfahren zeichnet sich ein gegenüber der allgemeinen Preisentwicklung überproportional steigendes Kostenniveau für die Finanzierung des SPNV ab. Dies macht mittelfristig entsprechende zusätzliche Refinanzierungsmittel durch Bund und Länder erforderlich, um das bestehende Leistungsniveau langfristig auszufinanzieren und eine weitere Ausweitung des Angebots im Sinne der Verkehrswende zu ermöglichen.

Mögliche Insolvenzen von EVU im VRR Verbundraum werden grundsätzlich als Risiko bewertet, haben sich in der Vergangenheit schon realisiert und sind auch in der konkreten Marktlage bei einzelnen Betreiber-EVUs nicht auszuschließen. Potenzielle Insolvenzen können zum einen Risiken für die Durchführung des operativen Fahrbetriebs in den möglicherweise betroffenen Netzen und zum anderen auch erhebliche zusätzliche Kostenbelastungen für die SPNV-Finanzierung mit sich bringen, da insbesondere ggf. notwendige kurzfristige Notvergaben an Nachfolgebetreiber, aber auch Anschlussvergaben von Verkehrsverträgen in der Regel deutlich über dem bisherigen Kostenniveau liegen.

Das Risikomanagement beobachtet diese Risiken, allerdings sind die Handlungsmöglichkeiten der Aufgabenträger in solchen Situationen kurzfristige reagieren zu können eher begrenzt. Mit der gesellschaftsrechtlichen Umgestaltung der Regiobahn in einen echten Inhouse-Betrieb des VRR sowie der strategischen Weiterentwicklung der Regiobahn (mehr Betriebsleistung und Erweiterung des Produktportfolios) kann im Bedarfsfalle auch eine Handlungsalternative gegenüber externen Notvergaben bestehen, bzw. geschaffen werden, um im Falle von etwaigen Insolvenzen den SPNV-Verkehrsbetrieb für die Kunden abzusichern.

Weitere wesentliche, die künftige Entwicklung des NVN beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und

Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung

mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit

dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 24. April 2025

Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer



Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG DER POSTEN DER BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024

A K T I V A

A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>		€	25.000,00
	31.12.2023	€	25.000,00

<u>Finanzanlagen</u>		€	25.000,00
	31.12.2023	€	25.000,00

<u>Beteiligungen</u>		€	25.000,00
	31.12.2023	€	25.000,00

Es handelt sich um die Beteiligung an der VRR AöR (T€ 25), die zu Anschaffungskosten bilanziert ist. Das Stammkapital der VRR AöR beträgt gemäß § 30 Absatz 1 der Satzung der gemeinsamen VRR AöR nach Eintritt des NVN insgesamt T€ 2.525.

B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>		€	1.895,00
	31.12.2023	€	1.895,00

<u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		€	1.895,00
	31.12.2023	€	1.895,00

<u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>		€	1.895,00
	31.12.2023	€	1.895,00

Es handelt sich um Forderungen gegen die VRR AöR aufgrund der Aufgaben-/Vermögensübertragung.

P A S S I V A

A. <u>EIGENKAPITAL</u>		€	25.000,00
	31.12.2023	€	25.000,00

<u>Rücklagen</u>		€	25.000,00
	31.12.2023	€	25.000,00

<u>Allgemeine Rücklage</u>		€	25.000,00
	31.12.2023	€	25.000,00

Die Allgemeine Rücklage ergibt sich aus dem Reinvermögen (Vermögen abzüglich Schulden).

B. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		€	1.895,00
	31.12.2023	€	1.895,00

<u>Sonstige Rückstellungen</u>		€	1.895,00
	31.12.2023	€	1.895,00

Die Rückstellung betrifft die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN IM JAHR 2024

A. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) regelt die Förderung des öffentlichen Schienen- und Personennahverkehrs (SPNV bzw. ÖPNV) und hat die Gewährleistung einer angemessenen Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zum Ziel.

Durch die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbünden in Bezug auf eine koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes sowie einheitliche und nutzerfreundliche Tarife soll die Attraktivität des ÖPNV gesteigert werden. Zu den Aufgabenträgern zählen neben Kreisen und kreisfreien Städten auch die Zweckverbände als überörtliche Zusammenschlüsse von Kreisen und kreisfreien Städten.

Das ÖPNVG NRW regelt insbesondere auch die Finanzierung dieser Maßnahmen und Zuwendungen des Landes in Form von Zuwendungen und Pauschalen.

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) regelt die gemeinsame Zusammenarbeit von Gemeinden und Gemeindeverbänden in Zweckverbänden. Soweit nicht das GkG oder die Verbandsatzung besondere Vorschriften treffen, sind die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) sinngemäß anzuwenden.

B. SATZUNG UND ORGANE

Die Kreise Kleve und Wesel bilden zur gemeinsamen Wahrnehmung und Durchführung der durch Gesetz für den SPNV sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV übertragenen Aufgaben auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach dem GkG.

Die Satzung wurde letztmalig mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Dezember 2022 geändert und ist mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf am 19.01.2023 in Kraft getreten.

Der ZV führt den Namen „**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein**“.

Sitz des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (nachfolgend NVN oder ZV NVN) ist Wesel.

Der NVN tritt auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG NRW mit dem ZV VRR als weiterer Gewährträger der VRR AöR bei, die dadurch **gemeinsame Anstalt** im Sinne des § 5 a ÖPNVG NRW wird.

Gemäß § 4 der Zweckverbandssatzung (ZVS) wurde dem Zweckverband folgende **Aufgabe** nach dem ÖPNVG NRW übertragen:

Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW in der bis zum 31.12.2007 gültigen Fassung.

Dem Zweckverband oblagen nach § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 3 ÖPNVG NRW in der bis zum 31.12.2007 gültigen Fassung folgende weitere Aufgaben:

1. Hinwirkung auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Fortentwicklung des bestehenden Gemeinschaftstarifes, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW.
2. Hinwirkung auf die Bildung des Gemeinschaftstarifs und einheitlicher Beförderungsbedingungen und auf deren Anwendung und Fortentwicklung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW.
3. Hinwirkung auf die Bildung von landesweiten Tarif- und landeseinheitlichen Beförderungsbedingungen sowie die Bildung kooperations-raumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs gemäß § 6 Abs. 3 ÖPNVG NRW.
4. Aufstellung des Nahverkehrsplanes, insbesondere für den SPNV, gemäß §§ 8 und 9 ÖPNVG NRW. Der Zweckverband wirkt im Sinne von § 8 Abs. 2 ÖPNVG NRW darauf hin, dass die Verbandsmitglieder den Nahverkehrsplan beachten.

Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen. Insbesondere können sie dem Zweckverband die über die Erstellung des Nahverkehrsplanes hinausgehende Planung, Organisation und Ausgestaltung des straßengebundenen ÖPNV in seinem Verbandsgebiet oder in Teilen des Verbandsgebietes übertragen.

Gemäß § 5 der ZVS i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz 2 GkG obliegt dem Zweckverband die Verwaltung seiner eigenen Aufgaben. Diese umfassen:

1. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gemäß § 18 Absatz 3 GkG in Verbindung mit §§ 9 ff Eigenbetriebsverordnung, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Buchführung und Kostenrechnung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses,
2. das Finanzmanagement des Zweckverbandes,
3. die personelle Besetzung der Organe der VRR AöR nach Maßgabe dieser Satzung,
4. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung,
5. die Auszahlung des Auslagenersatzes und des Verdienstausfalles gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 ZVS.

Der ZV NVN überträgt nach § 6 ZVS seine SPNV-Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 der ZVS auf die VRR AöR.

Weiterhin überträgt der ZV seine in § 5 Satz 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 ZVS geregelten Aufgaben (eigene Angelegenheiten) auf die VRR AöR zur Durchführung.

Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 ZVS liegt die Zuständigkeit gemäß § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 3 ÖPNVG bei der VRR AöR.

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele der VRR AöR aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse der VRR AöR in ihrem Einflussbereich hin.

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung,
- der/die Verbandsvorsteher/in.

Die **Verbandsversammlung** besteht gemäß § 8 ZVS aus den Vertretern/innen der Verbandsmitglieder. Die Vertreter/innen werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und ein/e oder mehrere Stellvertreter/innen.

Gemäß § 9 der ZVS beschließt die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten des ZV NVN, soweit nicht nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) oder aufgrund der ZVS der/die Verbandsvorsteher/in zuständig ist.

Insbesondere folgende Angelegenheiten sind nicht übertragbar:

- die Änderungen der ZVS,
- die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
- die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
- die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Vertreter des ZV NVN,
- die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR in den Fällen des § 114 a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW.

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung: in ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfristen, die Form der Einberufung sowie die Bildung von Ausschüssen zu regeln.

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n. Sie ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, soweit es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder ein Verbandsmitglied schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung gefasst. Einzelheiten über die Abstimmung regelt eine Geschäftsordnung.

Die Verbandsversammlung wählt den/die **Verbandsvorsteher/in** aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/innen der zum Zweckverband gehörenden Kreise für die Dauer von 30 Monaten, höchstens jedoch für die Dauer des Hauptamtes. Der/die Verbandsvorsteher/in wird von seinem/er / ihrem/er Vertreter/in im Hauptamt vertreten.

Der/die Verbandsvorsteher/in und sein/e / ihre/r Stellvertreter/in dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören; sie sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.

Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes, insbesondere infolge einer Wahl gemäß § 44 Abs. 1 der Kreisordnung NW, üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt des neubestellten Verbandsvorstehers bzw. der neubestellten Stellvertreter weiter aus.

Der/die Verbandsvorsteher/in führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und vertritt den ZV NVN gerichtlich und außergerichtlich.

Der/die Verbandsvorsteher/in hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

C. ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

Im Jahr 2007 hat der ZV NVN mit dem ZV VRR und der VRR AöR eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Eintritt des NVN in die gemeinsame VRR AöR zur Umsetzung des zum 1. Januar 2008 geänderten ÖPNVG NRW geschlossen.

Im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung des NVN auf die VRR AöR sind im Wege der Gesamtrechtsnachfolge die Schuldverhältnisse des NVN auf die VRR AöR übergegangen und das Vermögen wurde übertragen.

D. BETEILIGUNGEN

Beteiligung an der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen

Die Verbandsversammlung des ZV NVN hat mit Beschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der Satzungsänderungen zum 1. Januar 2008 in der Sitzung am 18. Juni 2007 den Beitritt in die VRR AöR zur Umsetzung der Änderung des ÖPNVG NRW zum 1. Januar 2008 beschlossen.

Das Unternehmen führt den **Namen** „Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR)“ und ist eine rechtsfähige gemeinsame Anstalt öffentlichen Rechts i.S.d. § 5 a ÖPNVG NRW, § 114 a GO NW und § 1 KUV. Der **Sitz** der VRR AöR ist Essen.

Gewährträger der VRR AöR sind der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein.

Das **Stammkapital** beträgt nach § 30 Absatz 1 der Satzung € 2.525.000,00.

Wirtschaftsjahr ist gemäß § 30 Absatz 2 der Satzung das Kalenderjahr.

Organe der VRR AöR sind:

- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand,
- der Vergabeausschuss,
- der Ausschuss für Investitionen und Finanzen,
- der Ausschuss für Tarif und Marketing,
- der Ausschuss für Verkehr und Planung,
- der Unternehmensbeirat.

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114 a GO NW und der KUV. Die Finanzierung der VRR AöR erfolgt im Wesentlichen über öffentliche Fördermittel und Einzahlungen des Gesellschafters ZV VRR in die Kapitalrücklage.

**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel**

**Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
für das Geschäftsjahr 2024**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Rechte und Pflichten für die Organe des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (nachfolgend auch ZV NVN) ergeben sich aus der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung. Ein Geschäftsverteilungsplan ist entbehrlich. Die Einbindung der Verbandsversammlung in die Entscheidungsprozesse entspricht nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des ZV NVN.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben drei nicht öffentliche und vier öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung stattgefunden. Niederschriften wurden erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Eine Aufstellung zu den Mitgliedschaften der Verbandsvorsteher ist der Anlage 8 als Anhang beigelegt.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher erhalten keine Vergütungen vom ZV NVN.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreise 2 bis 6)

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Aufgaben des ZV NVN wurden in Gänze bzw. zur Durchführung auf die VRR AöR übertragen. Ein Organisationsplan ist insoweit entbehrlich. Zuständigkeiten sind in der Satzung und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung geregelt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach der Satzung und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Der ZV NVN ist nicht operativ tätig. Die Vorkehrungen und die Dokumentation erfolgen bei der VRR AöR.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Der ZV NVN ist nicht operativ tätig. Richtlinien und Arbeitsanweisungen sind beim ZV NVN entbehrlich und bestehen bei der VRR AöR.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen ist vorhanden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

In der Verbandssatzung ist festgelegt, dass der Wirtschaftsplan durch den Vorstandsvorsteher aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Aus formalen Gründen wird eine Wirtschaftsplanung erstellt. Der ZV NVN ist jedoch nicht operativ tätig, da alle Aufgaben auf die VRR AöR übertragen wurden und dort im Rechnungswesen abgebildet sind.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Im Rahmen des Rechnungswesens erfolgt eine systematische Untersuchung von Planabweichungen bei der VRR AöR.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen ist angemessen und entspricht den Anforderungen des ZV NVN. Es wird über die VRR AöR abgewickelt.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Der ZV NVN verfügt über keine eigenen liquiden Mittel und hat keine Kredite aufgenommen. Ein Finanzmanagement ist nicht erforderlich.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Der ZV NVN verfügt über keine eigenen liquiden Mittel.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Es werden keine Entgelte in Rechnung gestellt, da der ZV NVN nicht operativ tätig ist.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Ein Controlling ist nicht erforderlich, da der ZV NVN nicht operativ tätig ist.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Verbandsvorsteher des ZV NVN nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR teil. In den Verbandsversammlungen erfolgt regelmäßig eine Berichterstattung der VRR AöR.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Aus der Rechtsform als Zweckverband, dem Aufgabencharakter und der Geschäftstätigkeit des ZV NVN ergeben sich keine bestandsgefährdenden Risiken. Risiken können sich durch Kürzungen der Zuwendungen des Landes NRW für die Aufgabenerfüllung bei der VRR AöR ergeben.

Die Aufgaben des ZV NVN wurden in Gänze bzw. zur Durchführung auf die VRR AöR übertragen. Ein Risikofrüherkennungssystem beim ZV NVN ist insoweit entbehrlich. Um eine frühzeitige Risikosteuerung auch für die Aufgabenerfüllung des ZV NVN bei der VRR AöR zu ermöglichen, ist ein umfassendes Risikofrüherkennungssystem bei der VRR AöR eingerichtet, dass auch die übertragenen Aufgaben des ZV NVN umfasst. Im Handbuch zum Risikomanagementsystem sind die Grundlagen und die Struktur des VRR-Risikomanagements und das operative VRR-Risikomanagement dargestellt. Für die Aufgabenbereiche in der VRR AöR wurden Kennzahlen zur Risikoidentifikation entwickelt und im Berichtswesen integriert, damit Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die umzusetzenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Dokumentation erfolgt in vierteljährlichen Kennzahlenberichten, in Sachstandsberichten und Sitzungsprotokollen bei der VRR AöR.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden bei der VRR AöR kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Insbesondere bei geplanten Zuwendungskürzungen oder Aufgabenerweiterungen erfolgt eine Bearbeitung der Auswirkungen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems bei der VRR AöR.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?**

Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nein.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Nicht erforderlich.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht erforderlich.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht erforderlich.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht erforderlich.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Nicht anwendbar.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Nicht anwendbar.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Nicht erforderlich.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Nicht anwendbar.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Nicht anwendbar.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreise 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung nicht eingeholt wurde.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz oder der Verbandssatzung übereinstimmen. Bindende Beschlüsse der Verbandsversammlungen sind umgesetzt worden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden beim ZV NVN nicht vorgenommen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Nicht anwendbar.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Nicht anwendbar.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es wurden keine Investitionen getätigt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelnungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden bei der VRR AöR für die übertragenen und zur Durchführung übertragenen Aufgaben des ZV NVN im angemessenen Umfang eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Der Verbandsvorsteher nimmt an Sitzungen der Verbandsversammlung teil und berichtet regelmäßig.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die wirtschaftliche Lage des ZV NVN und der VRR AöR werden nach unseren Feststellungen zutreffend dargestellt. Die schriftliche unterjährige Berichterstattung erfolgte für die VRR AöR auch hinsichtlich der vom ZV NVN übertragenen Aufgaben und war für den ZV NVN entbehrlich.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

In den Sitzungen wurde die Verbandsversammlung nach unseren Feststellungen zeitnah über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Nicht anwendbar.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte für unzureichende Berichterstattung ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht keine D&O-Versicherung.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreise 11 bis 13)

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Keine Feststellungen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Finanzierung der an die VRR AöR übertragenen Aufgaben erfolgt über Zuwendungen des Landes NRW an die VRR AöR.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Finanzlage ist stabil und solide. Kreditaufnahmen sind nicht erforderlich.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Zweckverband erhält direkt keine Fördermittel.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung wurden nicht festgestellt.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Es wurde beim Zweckverband kein Gewinn erwirtschaftet.

Ertragslage (Fragenkreise 14 bis 16)

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Nicht anwendbar.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Der ZV NVN hat seine Aufgaben auf die VRR AöR übertragen und war im Geschäftsjahr 2024 nicht operativ tätig. Das Jahresergebnis beträgt € 0,00.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Leistungsbeziehungen zwischen dem ZV NVN und der VRR AöR bestehen insoweit, als der ZV NVN gesetzliche und satzungsmäßige, hoheitliche Aufgaben übertragen bzw. zur Durchführung übertragen hat. Die Finanzierung der Aufgabenerledigung erfolgt über Zuwendungen des Landes NRW bei der VRR AöR.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Der Zweckverband ist nicht operativ tätig.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Es wurde kein Jahresfehlbetrag erwirtschaftet.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Nicht anwendbar.

**Auskunftspflicht des Landrates gem. § 7 des
Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) zu Mitgliedschaften und
Funktionen**

Im Rahmen meiner Anzeigepflicht als Landrat des Kreises Wesel gem. § 7 KorruptionsbG teile ich die von mir wahrgenommenen Mitgliedschaften und Funktionen mit:

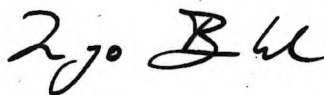
Stand: 31.12.2024

Lfd. Nr.	Art der Tätigkeit	Organisation
1	Mitglied des Aufsichtsrates	Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG (NIAG)
2	Mitglied der Gesellschafterversammlung	Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG (KWA)
3	Mitglied der Gesellschafterversammlung	Kreis Weseler Abfallgesellschaft Beteiligung GmbH
4	Mitglied der Gesellschafterversammlung	Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
5	Mitglied der Gesellschafterversammlung	DeltaPort GmbH & Co. KG
6	Mitglied der Gesellschafterversammlung	DeltaPort VerwaltungsGmbH
7	Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates	Niederrhein Tourismus GmbH - Aufsichtsrat
8	Vorsitzender des Stiftungsrates	Stiftung „Standort- und Zukunftssicherung Kreis Wesel

9	Mitglied der Gesellschafterversammlung	Standort Niederrhein GmbH
10	Mitglied der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates	Metropolregion Rheinland
11	Mitglied in der Verbandsversammlung	Sparkassenzweckverband für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
12	Mitglied im Verwaltungsrat	Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
13	Mitglied des Euregiorates	Zweckverband Euregio Rhein-Waal
14	Mitglied der Verbandsversammlung	Zweckverband Studieninstitut Niederrhein (SINN)
15	Mitglied der Trägerversammlung gem. § 44 d SGB II	Jobcenter Kreis Wesel
16	Mitglied des Genossenschaftsrates	Emschergenossenschaft
17	Verbandsvorsteher	Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN)
18	Mitglied im Verwaltungsrat	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
19	Mitglied der Landschaftsversammlung	Landschaftsverband Rheinland (LVR)
20	Mitglied des Kommunalrates	Regionalverband Ruhr (RVR)
21	Vorsitzender	Verein zur Förderung des Feuerschutzes und der Jugendfeuerwehr Moers
22	Mitglied des Regionalbeirates	RAG Montan Immobilien GmbH
23	Kooptiertes Vorstandsmitglied	CDU Kreisverband Wesel
24	Kooptiertes Vorstandsmitglied	CDU Bezirksverband Niederrhein
25	Vorstandsmitglied	Landkreistag Nordrhein-Westfalen
26	Mitglied	Polizeiausschuss des Landkreistages Nordrhein- Westfalen
27	Beratendes Mitglied des Verwaltungsrates	Sparkasse am Niederrhein
28	Stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat	Rheinische Versorgungskassen Köln
29	Mitglied	Förderverein Hochschule Rhein-Waal

30	Mitglied	Förderverein Campus Kamp-Lintfort
31	Mitglied	Kuratorium FOM Wesel
32	Mitglied	Förderverein Universität Duisburg-Essen e. V.
33	Delegierter der Mitgliederversammlung	Deutscher Jugendherbergsverband
34	Mitglied	Hanse-Gilde Wesel e. V.
35	Mitglied	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW
36	Vorstandsmitglied	Kulturraum Niederrhein e. V.
37	Passives Mitglied	Prinzengarde Stadt Wesel
38	Stellv. Mitglied	Verbandsvorstand des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
39	Mitglied	Partnerschaftsverein Ramla – Moers e. V.
40	Mitglied	Transformationsbeirat Hochschule Rhein-Waal
41	Mitglied	Genossenschaft Allmende Emscher-Lippe eG
42	Mitglied	Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e.V. Schloss Cappenberg
43	Mitglied	EselRock e.V.
44	Mitglied	Verein zur Erhaltung des Xantener Domes e. V.

Beraterverträge bestehen nicht.



Ingo Brohl
Landrat

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.